



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 17. März 1951

Nr. 11

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern:		dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger	125	Verwaltungsanordnung des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, betr.: Entschädigung nach dem Gesetz vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 87)	129
Betr.: Personelle Veränderungen im Ministerium des Innern	123	Anordnung PR Nr. 115/48 über die Vergütung für die Benutzung von Räumen des Beherbergungsgewerbes zu Dauerohnhöfen vom 8. Oktober 1948	125	Verschiedenes:	
Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Rühlkirchen im Landkreis Alsfeld, Reg.-Bez. Darmstadt	123	Betr.: Umsatzsteuer bei der Verteilung von Brennholz durch die Gemeinden an die Verbraucher	127	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 28. Februar 1951	128
Betr.: Grenzänderungen der Gemeinden Oberurff, Zwesten und Schiffelborn, Landkreis Fritzlar-Homburg, Reg.-Bez. Kassel	123	Der Hessische Minister der Finanzen:		Regierungspräsidenten:	
Betr.: Änderung des Wappens und der Flagge der Stadt Borken (Bezirk Kassel) im Landkreis Fritzlar-Homburg, Reg.-Bez. Kassel	123	Betr.: Heranziehung der außerhalb des Landes Hessen beschäftigten und nicht zur Einkommensteuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen (Grenzgänger) für das Kalenderjahr 1949 und 1950	127	Darmstadt:	
Erlaß des Hessischen Ministers des Innern VII/Vet 69 vom 2. März 1951 betr.: Verterinärhygienische Überwachung der Maul- und Klauenseucherohlymphgewinnungsanlagen in den Schlachthöfen in Offenbach/M. und Frankfurt/M. Höchst sowie in der MKS.-Vaccine-Produktionsanlage der Behringwerke in Marburg/L.	124	Bekanntmachung betr.: Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für 1951; hier: Gegenseitigkeit mit anderen Ländern	128	Wiesbaden:	
Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 5. Februar 1951	124	Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:		Betr.: Baulandumlegung für das Gelände zwischen Frankfurter und Flörheimer Straße in der Gemarkung Hochheim/M.	129
Betr.: Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Mietbeihilfen für die in konzessionierte Räume des Beherbergungsgewerbes eingewiesenen Personen aus		Berichtigung betr.: Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission, hier: Überwachung von Betrieben, die Schmieden und Walzwerke bestimmter Art unterhalten	128	Betr.: Aufhebung eines öffentlichen Weges	129
		Bekanntmachung betr.: Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen	128	Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen	129
				Buchbesprechungen	130
				Stellenausschreibungen	130
				Stellenbewerbungen	130
				Beilage Nr. 6 zum Staats-Anzeiger Nr. 11 betr.: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern VII/Vet. Nr. 72 vom 2. März zur Durchführung der Viehseuchenanordnung (VA) zur Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 10. Dezember 1950	130
				Öffentlicher Anzeiger	130

Der Hessische Minister des Innern

217 Personelle Veränderungen im Ministerium des Innern

Ernennungen:

Name und Vorname	Ernennung zum	mit Urkunde vom
Kraffke, Horst	Finanzprüfer	12. 1. 1951
Kettenbach, Karl	Regierungsoberssekretär	1. 2. 1951

Beförderungen:

Name und Vorname	Beförderung zum	mit Urkunde vom
Dr. Neumann, Hellmut	Oberregierungsrat	12. 2. 1951

Wiesbaden, 6. 3. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — Abt. Ib — 8b 06/03

218 Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Rühlkirchen im Landkreis Alsfeld, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Rühlkirchen im Landkreis Alsfeld, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 2. 3. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 540/51

219 Betr.: Grenzänderungen der Gemeinden Oberurff, Zwesten und Schiffelborn, Landkreis Fritzlar-Homburg, Reg.-Bezirk Kassel.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 werden gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemein-

deordnung vom 21. Dezember 1945 folgende Flurstücke umgemeindet:

1. Aus dem Gemeindebezirk Oberurff in den Gemeindebezirk und Gemarkung Zwesten: Gemarkung Oberurff, Flur 1, Flurstück 10/3 W, 0,0395 ha, 12/3 W, 0,0009 ha, 13/3 Weg, 0,1885 ha; Flur 2, Flurstück 14/2 W, 0,0234 ha, 32/2 Weg, 0,1697 ha, 33/4 Weg, 0,0272 ha, 34/4 Weg, 0,0439 ha, 35/4 Weg, 0,0165 ha, 36/4 Weg, 0,0147 ha, insgesamt 0,5243 ha.

2. Aus dem Gemeindebezirk Zwesten in den Gemeindebezirk und Gemarkung Oberurff: Gemarkung Zwesten, Flur 23, Flurstück 1/2 H, 0,0078 ha, 1/3 H, 0,0043 ha, Flur 25, Flurstück 2 H, 0,0240 ha, insgesamt 0,0361 ha.

3. Aus dem Gemeindebezirk Oberurff in den Gemeindebezirk und Gemarkung Schiffelborn: Gemarkung Oberurff, Flur 4, Flurstück 77/19 W, 0,0060 ha, 79/19 W, 0,0101 ha, 81/19 Weg, 0,0505 ha, 84/19 W,

0,0030 ha, 85/19 W, 0,0123 ha, insgesamt 0,0819 ha.

Wiesbaden, den 26. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 08 — Tgb. Nr. 6108/50

220

Betr.: Änderung des Wappens und der Flagge der Stadt Borken (Bezirk Kassel) im Landkreis Fritzlar-Homburg, Reg.-Bezirk Kassel.

Der Stadt Borken (Bezirk Kassel) im Landkreis Fritzlar-Homburg, Reg.-Bezirk Kassel, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Änderung des bisherigen Wappens bzw. der Flagge und zur Führung eines Wappens und einer Flagge nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Betr. Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Brombach, Landkreis Usingen, Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Brombach, Landkreis Usingen, Reg.-Bezirk Wiesbaden, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Betr.: Grenzänderungen der Gemeinden Allendorf und Verna im Landkreis Fritzlar-Homburg, Reg.-Bezirk Kassel.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 ist gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Grund-

Gemarkung Allendorf, Flur 3, Flurstück 52/1 (0,0218 ha) aus dem Gemeindebezirk Allendorf in den Gemeindebezirk und die Gemarkung Verna eingegliedert worden.

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 26. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — 08 — Tgb. Nr. 229, 291, 327/51

221

Erlaß des Hessischen Ministers des Innern VII/Vet 69 vom 2. März 1951

Betr.: Veterinärhygienische Überwachung der Maul- und Klauenseucherohlymphegewinnungsanlagen in den Schlachthöfen in Offenbach/M. und Frankfurt/M.-Höchst sowie in der MKS. - Vaccine - Produktionsanlage der Behringwerke in Marburg/L.

1. Für die veterinärhygienische Überwachung der Maul- und Klauenseucherohlymphegewinnungsanlagen an den Schlachthöfen Offenbach/M. und Frankfurt/M.-Höchst sowie der Maul- und Klauenseuche-Vaccine-Produktionsanlage der Behringwerke in Marburg/Lahn gelten die Bestimmungen der in der Anlage beigefügten und mit dem heutigen Tage wirksam werdenden Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

2. Die Behringwerke in Marburg/Lahn haben als die verantwortlichen Hersteller von Maul- und Klauenseuche-Rohvirus bzw. Maul- und Klauenseuche-Vaccine im Sinne der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 15. Juli 1929 (Ldw. MBl. S. 447) und des Erlasses des Ministers des Innern vom 27. August 1947 (St. Anz. S. 385) jede Stilllegung und jede Wiederinbetriebnahme der unter Ziff. 1 genannten Anlagen dem zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Der Anzeige über die Wiederinbetriebnahme der Anlagen in Offenbach/M. bzw. Frankfurt/M.-Höchst hat eine Einverständniserklärung des zuständigen Magistrats beizuliegen. Die Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme der Anlagen ist den Behringwerken durch die Regierungspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Vor Erteilung der Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme ist meine Zustimmung einzuholen.

3. Bei Stilllegung bzw. Wiederinbetriebnahme der unter Ziff. 1 genannten Anlagen ist die Aussetzung bzw. Wiederinkraftsetzung der VA. öffentlich (Anschlag an den Eingangsportalen zu den Anlagen) bekanntzugeben. Während der Stilllegung der Anlagen in Offenbach/M. und Frankfurt/M.-Höchst kann nach deren ordnungsgemäßer Gesamtdesinfektion auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörden eine anderweitige Benutzung zugelassen werden, sofern vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Lande Hessen und den Behringwerken einerseits und zwischen dem Lande Hessen und den Magistraten der Städte Frankfurt/M. und Offenbach/M. andererseits nicht entgegenstehen.

4. Die Behringwerke sind verpflichtet, eine Abschrift der in der Anlage beigefügten Viehseuchenanordnung in gut lesbarer Schrift an einer geeigneten, für jedermann sichtbaren Stelle

a) auf der reinen Seite der Anlagen und
b) im unreinen Teil der Anlagen anzubringen.

5. Die Regierungspräsidenten haben die gemäß § 1 der VA. erforderlich werdenden Schutzimpfungen rechtzeitig durch Erlaß einer entsprechenden Viehseuchenanordnung zu veranlassen. Die Kosten dieser

Schutzimpfungen (Vaccine-Kosten und Impfgeldern) fallen vertragsgemäß den Behringwerken zur Last.

Wiesbaden, 2. 3. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. 69.

222

Viehseuchenanordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 5. Februar 1951

Auf Grund des § 17 Ziffer 16 und 17 und des § 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) wird zur Regelung der Herstellung von Maul- und Klauenseuche-Rohlymphe und Maul- und Klauenseucheimpfstoff in den Schlachthöfen Offenbach a. M., und Frankfurt a. M., Main-Höchst sowie in den Behringwerken Marburg a. L., folgendes bestimmt:

§ 1

Vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der genannten Anlagen zur Herstellung und Gewinnung von Maul- und Klauenseuche-Rohlymphe und -Vaccine müssen die in einem Umkreis von mindestens 5 km bis höchstens 10 km um die Anlagen aufgestellten Klautiere (Groß- und Kleintiere) unter einem aktiven Impfschutz gegen den oder die Maul- und Klauenseuchevirustyp(en) stehen, die in den Anlagen produziert und aus welchen die Maul- und Klauenseucheimpfstoffe hergestellt werden. Der Impfschutz ist bei fortlaufender Produktion jährlich zu erneuern.

§ 2

(1) Das Betreten der Rohlymphegewinnungsanlagen auf den Schlachthöfen in Offenbach a. M., und Frankfurt a. M.-Höchst sowie der Maul- und Klauenseuchevaccinegewinnungsanlage der Behringwerke in Marburg a. L., ist unbefugten Personen verboten.

(2) Über den gesamten Personenverkehr in den drei Stationen ist ein Kontrollbuch zu führen.

§ 3

(1) Alle Arbeiter und Angestellten der drei Anlagen (Marburg, Offenbach und Höchst) sowie betriebsfremde Handwerker, die in deren unreinem Teil arbeiten, haben vor Beginn und nach Schluß ihrer Arbeit die gesamte Kleidung und das Schuhwerk zu wechseln. Dasselbe gilt für alle sonstigen Personen, die sich in dem unreinen Teil der Stationen aufhalten haben. Alle Personen, die den unreinen Teil der Anlagen betreten haben, müssen sich nach dem Ablegen der von den Behringwerken zu stellenden Bekleidung in den hierfür vorgesehenen Baderäumen gründlich duschen. Sämtliche Personen und Fahrzeuge, die auf das Grundstück der Vaccinegewinnungsstation der Behringwerke in Marburg an der Lahn gelangen, dürfen dieses erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion verlassen.

(2) Allen in den drei Stationen angestellten oder darin beschäftigten Personen — ausgenommen Tierärzte — ist außerhalb der Anlagen das Betreten von Ställen, in denen Klauenvieh gehalten wird, verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 4

Lebende Klautiere dürfen aus den Rohlymphegewinnungsanlagen auf den Schlachthöfen Offenbach und Frankfurt/M.-Höchst nicht entfernt werden.

§ 5

(1) Das Fleisch von Rindern, die in den Rohlymphegewinnungsanlagen der

Schlachthöfe Frankfurt/M.-Höchst und Offenbach/M., zum Zwecke der Rohlymphegewinnung geschlachtet werden, darf erst nach 24-stündigem Abhängen im Abhängeräum und weiterem 24-stündigem Abhängen in den Kühlräumen der beiden Schlachthöfe abgegeben werden.

(2) Lungen und Euter sind vor Verlassen der Rohlymphegewinnungsanlage 90 Minuten lang in Wasser bis auf mindestens 80° C zu erhitzen, nachdem tiefe Einschnitte in diese Organe entsprechend den fleischbeschaulichen Bestimmungen angelegt sind.

(3) Zungen und Herzen, Mägen und Speiseröhren sind in gleicher Weise mindestens 30 Minuten auf mindestens 80° C zu erhitzen.

(4) Köpfe sind nach Anlegen der fleischbeschaulich vorgeschriebenen tiefen Einschnitte in die Masseterenmuskulatur 10 Minuten lang in 80° C heißem Wasser zu halten, ehe sie zur Abgabe gelangen.

(5) Unterfüße sind nach vorherigem Brühen und Reinigen wie Fleisch (Tierkörperhälfte) einschließlich Nieren, Lebern und Milzen zu behandeln. Sie sind wie diese mit 2%iger Zitronensäure gründlich zu benetzen und dürfen erst nach einer sofort anschließenden Ablagerungszeit (Abhängzeit) von 24 Stunden aus der Rohlymphegewinnungsanlage ausgegeben werden.

(6) Wenn Blut zu Ernährungs- oder technischen Zwecken verwendet werden soll, so wird auf Antrag der Regierungspräsidenten eine geeignete Verfahrensvorschrift erlassen.

§ 6

(1) Häute und Därme sind gründlich zu salzen. Dem zu verwendenden Salz muß 2% wasserfreies Soda zugesetzt sein. Salzmischungen des Handels sind durch Stichproben auf den vorgeschriebenen Sodagehalt zu prüfen. Nach 10-tägiger Lagerung können Häute und Därme aus den Virusanlagen ausgeschleust werden. Die Außenseiten der hierbei benutzten Gefäße sind mit Natronlauge vor dem Ausschleusen zu desinfizieren.

(2) Die Fleischbeschaukonfiskate sind vor der Abgabe aus den Rohlymphegewinnungsanlagen gründlich durchzukochen (siehe § 34 Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz vom 28. 10. 1940 — RGBl. I S. 1463 —).

Hörner und Klauenschuhe sind mindestens 24 Stunden in 2%iger Natronlauge zu halten. Die Desinfektion der auszuschleusenden Gefäße und sonstigen Behälter hat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen nach Absatz 1 zu erfolgen.

§ 7

Die Sammlung von tierischen Drüsen ist in den Rohlymphegewinnungsanlagen verboten. Ausnahmen hierfür obliegen besonderer Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 8

(1) Der Pansen- und Darminhalt ist durch 1/2-stündiges Erhitzen auf 85° zu entseuchen.

(2) Dünger ist in den hierfür vorzusehenden Dungsilos ordnungsgemäß zu packen. Nach 4-wöchiger Lagerung ist der Dünger nach Möglichkeit nur an Gartenbaubetriebe, die ohne Klauenviehhaltung sind, abzugeben. In diesen Betrieben ist der Dung entweder sofort unterzuzugaben oder zu kompostieren. Die Weitergabe an andere Betriebe ist verboten.

§ 9

Sämtliche Abwässer aus den Anlagen in Marburg, Höchst und Offenbach müssen vor dem Einleiten in das Kanalnetz 1/2 Stunde lang auf 80° erhitzt werden. Die Kontrolle der Erhitzung der Abwässer und die vorgeschriebene Temperatur müssen durch Anbringung entsprechender Meßgeräte mit Sicherheit gewährleistet sein.

§ 10

Der Transport des MKS-Rohvirus von den Rohlymphegewinnungsanlagen der Schlachthöfe Offenbach/M. und Frankfurt/M.-Höchst zur MKS-Vaccinengewinnungsanlage der Behringwerke in Marburg/L. hat mittels Kraftwagen zu erfolgen. Die Verpackung ist so vorzunehmen, daß eine Verstreuung von Maul- und Klauenseuche-Virus mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Die hierfür zu verwendenden Transportkisten müssen verschließbar sein. Je ein Schlüssel der Kisten hat sich bei den tierärztlichen Leitern der MKS-Rohlymphegewinnungsanlagen und der Behringwerke in Marburg/L. zu befinden. Der Transport- oder Kraftwagenführer darf den Schlüssel nicht mit sich führen. Der den Transport ausführende Kraftwagen hat für Notfälle mindestens 1 kg Ätznatron mitzuführen, um ggf. bei Ausstreuung des Virus eine umgehende gründliche Desinfektion sicherstellen zu können. Der Transport- und der Kraftwagenführer sind über die Durchführung einer derartigen etwaigen Desinfektion durch den verantwortlichen tierärztlichen Leiter der MKS-Vaccinengewinnungsanlage zu unterrichten. Für den Transport des Virus ist ein Transportbuch mitzuführen, aus dem Tag und Stunde der Übernahme, Unterschrift des Übergebenden, Tag und Stunde der Übergabe und Unterschrift des Empfangenden zu ersehen ist.

§ 11

Laboratoriumsapparate und -Geräte sowie sämtliche anderen Gegenstände, gleichgültig für welchen Zweck sie gebraucht werden, dürfen nur nach vorheriger Desinfektion und Sterilisation aus den drei Stationen ausgeführt werden.

§ 12

Das Halten von Hunden, Katzen und Geflügel auf dem Gelände der Virus- und Vaccinestationen ist verboten.

§ 13

(1) Der jeweilige tierärztliche, von den Behringwerken bestellte Leiter der drei Anlagen in Offenbach/M., Frankfurt/M.-Höchst und Marburg/L. ist verantwortlich, daß aus dem unreinen Teil der Anlagen keine Virusverschleppungen erfolgen oder ermöglicht werden. Die betreffenden Leiter sind hierauf durch die Regierungspräsidenten in Pflicht zu nehmen.

(2) Die Vor- und Nachuntersuchungen der Prüfungsämter im Rahmen der staatlichen Prüfungsbestimmungen für die Maul- und Klauenseuche vaccine sowie die laufende amtstierärztliche Überwachung der drei Anlagen obliegen den Veterinärdezernenten der zuständigen Regierungspräsidenten. Eine Delegation dieser Aufgaben bedarf meiner Zustimmung.

§ 14

Die durch die Tätigkeit eines Veterinärdezernenten der Regierungspräsidenten fällig werdenden Gebühren, welche sich nach der Gebührenordnung für amtstierärztliche Dienstgeschäfte richten, sind durch die Behringwerke zu tragen. Eine Pauschalierung dieser Gebühren ist unter Zugrundelegung der etwa aufzuwendenden Zeit, möglich.

§ 15

Bei Stilllegung der Anlagen und nach vorschriftsmäßiger gründlicher Reinigung und Gesamtdesinfektion der Anlagen sind die zuständigen Regierungspräsidenten ermächtigt, bis zur Wiederinbetriebnahme der Anlagen die Vorschriften der §§ 2 bis 12 dieser Viehseuchenordnung vorübergehend auszusetzen.

§ 16

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung unterliegen

den Strafvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 17

(1) Diese Viehseuchenanordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Die vorläufige viehseuchenhygienische Anordnung vom 1. Februar 1949 (nicht veröffentlicht) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden den 5. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern.

223

An die
Herren Regierungspräsidenten
— Fürsorgedezernate —
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
die

Herren Oberbürgermeister und Landräte
— Bezirksfürsorgeverbände —

An die
Herren Landeshauptleute,
Kommunalverb. d. Reg.-Bez.
— Landesfürsorgeverbände —
Kassel und Wiesbaden

Betr.: Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Mietbeihilfen für die in konzeSSIONIERTE RÄUME des BEHERBERGUNGSGEWERBES eingewiesenen Personen aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

Bezug: Erlaß des Bundesministers des Innern — Az. 5180 — 1033/51 und Bundesminister der Finanzen — Az. II C 4715 — 101/50 vom 13. Februar 1951.

Nachstehend gebe ich abschriftlich den Bezugserrlaß bekannt:

„Nach dem gemeinsamen Erlaß vom 17. März 1950 — 5180 — 106/50 (II 6/4) — trägt der Bund — sofern nicht für bestimmte Fälle eine Sonderregelung vorgesehen ist — die Kosten der individuellen Fürsorge für die zum Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger gehörenden Personen nur im Rahmen der Ziffer 10 Absatz 2 des vorstehenden Erlasses.

Demnach ist auch die Frage, ob und in welchem Umfange Mietbeihilfen an in Räumen des konzeSSIONIERTE BEHERBERGUNGSGEWERBES untergebrachte Kriegsfolgenhilfe-Empfänger zu gewähren sind, nach allgemein fürsorgerechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit wird der nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen ermittelte notwendige Lebensbedarf des Eingewiesenen und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen dem gesamten anrechenbaren Einkommen der Familiengemeinschaft gegenüberzustellen sein. Auf Grund dieser Gegenüberstellung wird Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne stets dann anzunehmen sein, wenn das gesamte anrechenbare Einkommen der Familiengemeinschaft durch Zahlung der nach den Tabellensätzen der Anordnung PR 115/48 vom 8. Oktober 1948 des Vereinigten Wirtschaftsgebietes festgesetzten Miete unter den für den notwendigen Lebensbedarf ermittelten Richtsatz der öffentlichen Fürsorge sinken würde.

Soweit das Einkommen des Haushaltsvorstandes aus Arbeitsverdienst besteht, sind wir damit einverstanden, daß bei der Festsetzung des anrechenbaren Einkommens ein angemessener Teil des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleibt, wenn die landesrechtlichen Vorschriften solche Freigrenzen überhaupt vorsehen und diese auch für die allgemeine Fürsorge gelten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei der Ermittlung des notwendigen Lebensbedarfs — ohne Wohnraumbedarf — für im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige mit Arbeitsverdienst das eineinhalbfache des in Betracht kommenden Fürsorge-Richtsatzes als Bedarf

eingesetzt werden. Dadurch wird der Mehraufwand des arbeitenden Menschen im Rahmen der fürsorgerechtlichen Grenzen angemessen berücksichtigt.

Hiernach werden folgende drei Gruppen von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern zu unterscheiden sein:

- Laufend unterstützte Hilfsbedürftige,
- Eingewiesene, die nicht laufend unterstützt werden, deren Einkommen aber nicht ausreicht, um die überhöhte Miete ohne Gefährdung des notwendigen Lebensunterhalts zahlen zu können,
- Eingewiesene, die nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen in der Lage sind; den überhöhten Mietpreis ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts zu entrichten.

Die unter a) angeführten Personen erhalten neben der richtsatzmäßigen Fürsorgeunterstützung eine Mietbeihilfe in Höhe der tatsächlich zu zahlenden Miete.

Den Personen zu b) kann eine Mietbeihilfe dann und soweit gewährt werden, als deren Einkommen durch Zahlung der Miete nach den Tabellensätzen der Anordnung PR 115/48 unter den bei Beachtung der vorstehenden Grundsätze ermittelten notwendigen Lebensbedarf (Fürsorgetrichsatz ohne Mietbeihilfe) sinken würde.

Die den Kriegsfolgenhilfe-Empfängern zu a) und b) gewährten Mietbeihilfen sind unter der Voraussetzung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig, daß eine andere billigere Unterkunft nicht beschafft werden kann.

Dagegen kann eine Mietbeihilfe für die Personen zu c) nicht als verrechnungsfähig anerkannt werden, da bei diesen Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne nicht vorliegt.

Der Umstand, daß die Einweisung in die überhöhten Unterkünfte behördlich veranlaßt ist, reicht allein nicht aus, um die Gewährung eines Mietzuschusses aus öffentlichen Mitteln, etwa in Höhe des Unterschiedes zwischen ortsüblicher Miete und Tabellensatzmiete (gemäß Anordnung PR 115/48 vom 8. Oktober 1948 des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) zu begründen. Der Mangel an Wohnraum zwingt heute auch Personen, die nicht zu den Kriegsfolgenhilfe-Empfängern gehören, für ihre Unterkunft mehr als den ortsüblichen Mietpreis aufzuwenden, ohne daß dafür ein Ausgleich aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Deshalb kann auch für den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger ein solches Eintreten nicht erwartet werden.

Die vorstehende Regelung bezieht sich auf den gesamten Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

Mietbeihilfen, die über den oben angezeigten Rahmen hinausgehen, werden vom Bund nicht übernommen; soweit hiernach eine unzulässige Verrechnung bereits erfolgt sein sollte, sind die in Betracht kommenden Beträge bei der nächsten Abrechnung wieder abzusetzen.

Die eingangs erwähnten Tabellensätze der Anordnung PR 115/48 vom 8. Oktober 1948 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden abschriftlich beigelegt.

Wiesbaden, den 28. 2. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
VIII A 50 a 0803 — 727/51

224

Anordnung PR Nr. 115/48

über

die Vergütung für die Benutzung von Räumen des Beherbergungsgewerbes zu Dauerwohnzwecken vom 8. Oktober 1948.

Auf Grund des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik

nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 59) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 27) wird angeordnet:

§ 1

Die Vergütung für die Benutzung von Übernachtungsräumen aller konzessionierten Betriebe des Beherbergungsgewerbes einschließlich der üblichen Ausstattung zu Dauerwohnzwecken darf, soweit nicht in den §§ 2, 7 und 9 Abs. 3 etwas Abweichendes bestimmt ist, die in der anliegenden Liste Nr. 1 festgesetzten Höchstsätze nicht überschreiten.

§ 2

(1) Für die konzessionierten Betriebe in ländlichen Gemeinden, die nicht als Fremdenverkehrsgebiete anzusprechen sind, sowie für alle konzessionierten Saisonbetriebe gilt grundsätzlich nur die jeweils niedrigste Preisstufe der anliegenden Liste Nr. 1.

(2) In Einzelfällen können die örtlichen Preisbehörden abweichende Regelungen treffen.

(3) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne dieser Anordnung sind alle Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahre 1938 $\frac{1}{4}$ der Einwohnerzahl überstiegen hat. In Zweifelsfällen entscheidet die örtliche Preisbehörde nach Anhörung der örtlich zuständigen Organisation des Hotel- und Gaststättengewerbes und der zuständigen Flüchtlingsvertretung.

§ 3

Das Entgelt für die zusätzliche Überlassung von Mobilien beträgt jährlich höchstens 10% des Zeitwerts (Anschaffungswert abzüglich der Absetzungen für Abnutzung).

§ 4

(1) Für fehlendes Mobilien und Inventar sind Abschläge von den Preisen der Liste Nr. 1 in Höhe von jährlich 10% des Zeitwerts zu berechnen.

(2) Bei Leerzimmern sind dem Zeitwert die Pauschalwerte der anliegenden Liste Nr. 2 zu Grunde zu legen.

§ 5

(1) Werden Sammelheizung und Warmwasserversorgung von den Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen und überschreitet der in Anspruch genommene Übernachtungsraum nicht 50% des gesamten konzessionierten Übernachtungsraums, so dürfen die Kosten der Heizstoffe einschließlich der Anfuhrkosten nach Quadratmetern der beheizten Fläche umgelegt werden.

(2) Die Abgeltung des anteilmäßigen Strom- und Gasverbrauchs richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

§ 6

Für Säle, Schankräume und gewerbliche Nebenräume, die zu Dauerwohnzwecken in Anspruch genommen werden, gelten als Richtsätze die Vergütungssätze des Runderlasses des Reichsministers des Innern — II W — 13 500/44 — 116 Ub — vom 30. Juni 1944 (MBl. IV. S. 623).

§ 7

(1) Werden Räume ganz oder teilweise zu geschäftlichen Zwecken genutzt (z. B. durch einen Arzt, Anwalt oder Kaufmann), ohne daß hiermit eine Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung der Räume verbunden ist, so darf ein Zuschlag bis zu 20% auf die Vergütungssätze der Liste Nr. 1 in entsprechender Anwendung des Runderlasses Nr. 153/38 des RfPr. vom 29. Dezember 1938 (Mitt. Bl. 1939 S. 10) betr. Mieterhöhung bei Änderung der Benutzungsart von Räumen erhoben werden.

(2) Wird eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung derart

vorgenommen, daß Übernachtungsräume in Geschäftsräume (z. B. Läden und Werkstätten) umgewandelt werden, so ist die Vergütung durch die örtliche Preisbehörde unter Anlehnung an die für gleichartige Räume üblichen und angemessenen Mieten festzusetzen.

§ 8

Sind die Voraussetzungen für die Benutzung der Räume zu Dauerwohnzwecken fortgefallen, so kann die örtliche Preisbehörde auf Antrag des Inhabers des Beherbergungsbetriebes die Vergütung abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festsetzen.

§ 9

(1) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat dem Nutzungsberechtigten zu Beginn des Wohnverhältnisses die Berechnung der Vergütung gemäß den vorstehenden Bestimmungen schriftlich mitzuteilen.

(2) Für bestehende Wohnverhältnisse ist die schriftliche Mitteilung auf Verlangen des Nutzungsberechtigten nach Inkrafttreten dieser Anordnung nachzuholen.

(3) Bleiben Vergütungen auf Grund bisheriger Regelungen hinter den Sätzen dieser Anordnung zurück, so bedarf die Erhöhung der Genehmigung durch die örtliche Preisbehörde.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Regelungen, insbesondere der Runderlaß Nr. 25/44 des RfPr. vom 26. September 1944 (Mitt. Bl. I 1944 S 454) werden aufgehoben.

Ffm.-Höchst, den 8. Oktober 1948

Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets — I B4/U 2 f/3380, 48

Liste Nr. 1

zur Anordnung Pr. Nr. 115/48 vom 8. Oktober 1948

Vergütungssätze für Dauerwohnraum in Beherbergungsbetrieben

Örtlich angemessener Tageszimmerpreis für das Einbettzimmer nach dem Stand vom 1. 9. 1939	Inanspruchnahme in % des konzessionierten Beherbergungsraums	Monatzzimmerpreis		
		für das Zimmer mit 1 Bett	für das Zimmer mit 2 Betten	für jedes weitere hinzugesetzte Bett
DM 0.80	bis 30 %	10.80	14.—	bis zu 10 % Zuschlag auf den Preis für das Zimmer mit einem Bett (Spalte 3)
	über 30—70 %	12.80	16.65	
	über 70—100 %	14.50	18.85	
DM 1.—	bis 30 %	13.50	17.55	
	über 30—70 %	16.—	20.80	
	über 70—100 %	18.15	23.60	
DM 1.50	bis 30 %	16.85	21.90	
	über 30—70 %	20.—	26.—	
	über 70—100 %	22.65	29.45	
DM 2.—	bis 30 %	20.25	26.30	
	über 30—70 %	24.—	31.20	
	über 70—100 %	27.20	35.35	
DM 2.50	bis 30 %	24.30	31.55	
	über 30—70 %	28.90	37.60	
	über 70—100 %	32.60	42.35	
DM 3.—	bis 30 %	28.35	36.85	
	über 30—70 %	33.80	43.95	
	über 70—100 %	38.—	49.40	
DM 3.50	bis 30 %	30.35	39.50	
	über 30—70 %	36.20	47.60	
	über 70—100 %	40.75	53.—	
DM 4.—	bis 30 %	32.40	42.10	
	über 30—70 %	38.65	50.25	
	über 70—100 %	43.55	56.60	
DM 4.50	bis 30 %	36.45	47.35	
	über 30—70 %	43.50	56.50	
	über 70—100 %	49.—	63.70	
DM 5.—	bis 30 %	40.50	52.65	
	über 30—70 %	48.30	62.00	
	über 70—100 %	54.45	70.78	
DM 5.50	bis 30 %	44.55	57.90	
	über 30—70 %	53.15	69.10	
	über 70—100 %	59.90	77.85	
DM 6.— und darüber	bis 30 %	48.60	63.20	
	über 30—70 %	57.95	75.35	
	über 70—100 %	65.35	84.90	

Anmerkungen:

Zu Spalte 1: Bei mehreren Preisen (z. B. Vorsaison-, Saison-, Nachsaisonpreis) ist vom niedrigsten Preis auszugehen. Bei Doppelzimmern ist als örtlich angemessener Tageszimmerpreis der halbe angemessene Doppelzimmerpreis zugrunde zu legen.

Für die Zwischenstufen der Tageszimmerpreise DM 1.25, 1.75, 2.25, 2.75 und so fort gilt jeweils der Mittelpreis zwischen der niedrigeren und nächsthöheren Preisstufe.

Beispiel: Tageszimmerpreis DM 1.25 — Inanspruchnahme 30 %
 Vergütung in Stufe DM 1.— 13.50
 Vergütung in Stufe DM 1.50 16.85
 30.35:2 = 15.15

Tageszimmerpreis DM 1.75 — Inanspruchnahme über 30—70 %
 Vergütung in Stufe DM 1.50 20.—
 Vergütung in Stufe DM 2.— 24.—
 44.—:2 = 22.—

Zu Spalte 2: Als Bemessungsgrundlage für den Grad der Inanspruchnahme des konzessionierten Übernachtungsraums zu Dauerwohnzwecken gilt die Anzahl der im Betrieb vorhandenen Fremdenbetten nach dem Stand vor der Inanspruchnahme (normale Kapazität). Diese wird in Beziehung gesetzt zu der Anzahl der von den Nutzungsberechtigten in Anspruch genommenen Betten der normalen Kapazität. Ist diese normale Kapazität im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht mehr festzustellen, so kann von der Nutzfläche in Quadratmetern ausgegangen werden.

Liste Nr. 2
zur Anordnung Pr. Nr. 115/48 vom 8. Oktober 1948

Durchschnittsbettenpreis nach dem Stand vom 1. 9. 1939	Pauschalwert des Mobiliars und Inventars	
DM	im Zimmer mit 1 Bett	im Zimmer mit 2 Betten
DM	DM	DM
bis 1.50	500.—	800.—
1.50 — 2.—	600.—	1000.—
2.01 — 2.50	800.—	1400.—
2.51 — 3.—	1000.—	1600.—
3.01 — 3.50	1200.—	2000.—
3.51 — 4.—	1500.—	2400.—
4.01 — 4.50	2000.—	3000.—
4.51 — 5.—	2500.—	4000.—
5.01 — 5.50	3000.—	5000.—
5.51 — 6.— und darüber	3500.—	6000.—

— Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

225

An die
Gemeinden und Gemeindeaufsichts-
behörden

Betr.: Umsatzsteuer bei der Verteilung
von Brennholz durch die Gemein-
den an die Verbraucher.

Nachstehenden, an den Hessischen Ge-
meindetag gerichteten Erlaß der Ober-
finanzdirektion Frankfurt a. M. vom 6. Fe-
bruar 1951 — S 4154 — 243 — Ust — zur
Frage, unter welchen Voraussetzungen Ge-
meinden bei der Verteilung von Brenn-
holz nicht unter die Umsatzsteuerpflicht
fallen gebe ich seiner allgemeinen Bedeu-
tung wegen bekannt:

„Die Tätigkeit der Gemeinden bei den
Holzverkäufen fällt, wenn es sich nicht
etwa um Erfüllung gesetzlicher Fürsorge-
verpflichtung handelt, nicht unter die
durch die Umsatzsteuerdurchführungs-
bestimmungen freigestellten Hoheitsakte. Die
Tatsache, daß Maßnahmen und Betätigun-
gen der Gemeinden auf dem Gebiet ihrer
allgemeinen Fürsorge für ihre Bürger
liegen, begründet keine Umsatzsteuerbe-
freiung. Bei anderer Entscheidung oder
auch bei Stattgabe Ihres Antrages aus
Billigkeitsgründen (die wegen der Gleich-
mäßigkeit der Besteuerung dann auch in
ähnlichen Fällen Platz greifen müßten)
würde die vorgeschriebene Grenze der
Steuervergünstigung unabsehbar beseitigt.

Ihrem Antrag vermag ich daher zu mei-
nem Bedauern nicht stattzugeben. Zur Er-
leichterung der Gemeinden bleibt nur der
bei anderer Gelegenheit bereits erwähnte
Weg, daß die Gemeinden rechtlich und
wirtschaftlich als selbständige Verkäufer
ausscheiden und höchstens die Vermitt-
lung der Holzverkäufe im Namen der
Forstverwaltung übernehmen. Die Gestal-
tung müßte sich nach den Verhältnissen
des Einzelfalles richten. Jedenfalls wäre
vorherige Fühlungnahme mit dem zustän-
digen Finanzamt angezeigt.“

Wiesbaden, den 2. 3. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
IVc (1) 31 a 04 Tgb. Nr. 908/51

Der Hessische Minister der Finanzen

226

An sämtliche Finanzämter des Reg.-Bez.
Darmstadt und an das Finanzamt Wies-
baden

Betr.: Heranziehung der außerhalb des
Landes Hessen beschäftigten und
nicht zur Einkommensteuer veran-
lagten Kirchensteuerpflichtigen
(Grenzgänger) für das Kalenderjahr
1949 und 1950.

I. Personenkreis.

Die in den Landesteilen des früheren
Volksstaates Hessen (Regierungsbezirk
Darmstadt einschl. der Stadtteile Wies-
baden-Amöneburg, Wiesbaden-Kastel und
Wiesbaden-Kostheim) wohnenden und
außerhalb des Landes Hessen beschäftigten
Kirchensteuerpflichtigen (Grenz-
gänger), die nicht zur Einkommensteuer
veranlagt werden, sind auch für die Ka-
lenderjahre 1949 und 1950 durch beson-
dere Heranziehungsbescdeide zur Kirchen-
steuer zu veranlagern. Das gleiche gilt,
hinsichtlich der in Hessen beschäftigten,
jedoch von einer außerhalb des Landes
Hessen gelegenen Betriebsstätte oder
Kasse entlohnten Arbeitnehmer, sowie für
Ruhegehaltsempfänger, die in Hessen
wohnen, aber von einer außerhalb des
Landes Hessen gelegenen Kasse Ruhege-
halt beziehen.

Die Kirchensteuerveranlagung für 1949
und 1950 durch besonderen Heranziehungsb-
scdeide ist nicht vorzunehmen hinsicht-
lich der kirchensteuerpflichtigen Grenz-
gänger, die ihren Wohnsitz in dem vor-
bezeichneten Bereich haben, aber in
Rhein Hessen oder Rheinland-Pfalz be-
schäftigt sind. Hinweis auf HMdF-Erlaß
vom 30. Juni 1949 S. 2270 — 18 — II/St
5/St 52

2. Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Kirchen-
steuer 1949 und 1950 ist die für das Ka-
lenderjahr 1949 bzw. 1950 durch den Ar-
beitgeber einbehaltene Lohnsteuer.

3. Feststellung der Besteuerungs-
grundlage.

Zum Zwecke der Feststellung der Be-
steuerungsgrundlage nach Ziff. 2 haben
die Finanzämter von den in Betracht
kommenden kirchensteuerpflichtigen
Grenzgängern eine Bescheinigung des Ar-
beitgebers über die im Kalenderjahr 1949
bzw. 1950 einbehaltene Lohnsteuer an-
zufordern. Für die Mitteilung der einbe-
haltenen Lohnsteuer durch den Arbeit-
geber haben sich die Finanzämter einen
Vordruck selbst herzustellen. Die den
Grenzgängern einbehaltene Lohnsteuer
kann auch aus der Lohnsteuerkarte 1949
bzw. 1950, soweit sie dem Finanzamt vor-
liegt, festgestellt werden.

4. Kirchensteuersatz.

Die Kirchensteuer beträgt:

a) für das Kalenderjahr 1949 6,75 v. H.
im Falle der Beschäftigung außerhalb
Hessens während des ganzen Kalender-
jahres 1949, 6 v. H. im Falle der Be-
schäftigung außerhalb Hessens nur wäh-
rend des ersten Kalendervierteljahres
1949 und 7 v. H. im Falle der Beschäfti-
gung außerhalb Hessens nur während des
zweiten bis einschl. vierten Kalender-
vierteljahres 1949;

b) für das Kalenderjahr 1950 7,75 v. H.
im Falle der Beschäftigung außerhalb
Hessens nur während des ganzen Kalen-
derjahres 1950, 7 v. H. im Falle der Be-
schäftigung außerhalb Hessens nur wäh-
rend des ersten Kalendervierteljahres 1950

und 8 v. H. im Falle der Beschäftigung
außerhalb Hessens nur während des zwei-
ten bis einschl. vierten Kalenderviertel-
jahres 1950.

5. Kirchensteuerbescheide.

Die Kirchensteuerbescheide für das Ka-
lenderjahr 1949 sind den Finanzämtern
durch die Vordruckverwaltung des Hess.
Finanzministeriums in Frankfurt/M.-Hau-
sen bereits zugegangen. In Abschn. B
Steuerfestsetzung des Bescheids ist ein
Druckfehler unterlaufen. In der achten
bzw. neunten Zeile des Abschnitts B
hinter 7 v. H. soll der in Klammer
stehende Satz wie folgt richtig lauten:
„(im Fall der Beschäftigung außerhalb
Hessens nur während des zweiten bis ein-
schl. vierten Kalendervierteljahres 1949)“.
Ich bitte, die Berichtigung handschriftlich
vorzunehmen.

Die Kirchensteuerbescheide für das Ka-
lenderjahr 1950 werden durch die Vor-
druckverwaltung des Hess. Finanzminis-
teriums hergestellt und den Finanzämtern
zugehen.

6. Rechtsgrundlage.

Rechtsgrundlage für die Kirchensteuer-
veranlagung 1949 ist Artikel 11 Abs. 1 des
Gesetzes des früheren Volksstaates Hes-
sen über das Besteuerungsrecht der Re-
ligionskörperschaften vom 14. Dezember
1928 (Hess. Reg. Blatt S. 239) und die
Verordnung über die Erhebung von
Kirchensteuern vom 20. Juli 1948 (GVBl.
1948 S. 91). Für die Kirchensteuerveran-
lagung 1950 ist Rechtsgrundlage außer den
für 1949 geltenden Gesetzen das Gesetz
über die Erhebung von Steuern durch die
Kirchen, Religions- und Weltanschauungs-
gemeinschaften im Lande Hessen (Kir-

chensteuergesetz) vom 27. April 1950 (GVBl. 1950 Nr. 15 S. 63).

7. Erfahrungsbericht.

Über die bei der Kirchensteuerveranlagung der außerhalb des Landes Hessen beschäftigten und nicht zur Einkommensteuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen für das Kalenderjahr 1949 gemachten Erfahrungen, bitte ich bis zum 1. November 1951 zu berichten. Hinsichtlich der Frist für den Erfahrungsbericht betr. Kirchensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1950 ergeht besondere Anweisung.

Ich bitte mit der Kirchensteuerveranlagung der Grenzgänger für das Kalenderjahr 1949 baldmöglichst zu beginnen. Die Kirchensteuerveranlagung der Grenzgänger für das Kalenderjahr 1950 ist im Anschluß an die Einkommensteuerveranlagung für 1950 durchzuführen.

z. Zt. Wiesbaden, 15. 2. 1951

Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. — Besitz- und Verkehrssteuerabteilung — S 2270 — 4 — St II/3

227

Bekanntmachung

Betr.: Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für 1951; hier: Gegenseitigkeit mit anderen Ländern.

Auf Grund des § 1 Absatz (2) der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99) wird im Rechnungsjahr 1951 der Gewerbesteuerausgleich mit den Gemeinden der Länder Bayern, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen durchgeführt. Für die Ansprüche nichthessischer Wohngemeinden ist die Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 14. April 1950 (GVBl. S. 99) unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Änderungsbestimmungen anzuwenden mit der Maßgabe, daß entsprechend § 9 Absatz (2) die Schlusszeitpunkte der nichthessischen Gemeinden gelten, wenn diese zeitlich später liegen. Für die Anmeldung der hessischen Wohngemeinden gilt das Recht der nicht hessischen Betriebsgemeinden.

Der Hessische Minister der Finanzen — 1154 — 9/11 — (9/50) IIIb 2

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

228

Berichtigung

Betr.: Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission, hier: Überwachung von Betrieben, die Schmieden und Walzwerke bestimmter Art unterhalten.

In der Übersetzung der Direktive Nr. 8 des Mil. Sicherheitsamtes, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1951 S. 75/76 Ziff. 133, sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Im Abschnitt 2 ist unser „Kennziffer 904“ die Zahl 8000 durch 4000 zu ersetzen.

2. Im Abschnitt 3 ist vor Ziffer (7) folgende Ziffer (6) einzufügen:

„(6) unter Kennziffer 907: Walzen für Anspitzarbeiten und kombinierte Stauch- und Streckmaschinen mit elektrischer Beheizung“.

3. In Ziffer (7) des Abschnitts 3 ist zu ersetzen: „Preßarbeiten mit Wasserkühlung“ durch „Kaltverformungsarbeiten“.

Wiesbaden, 26. 2. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W II e: Az. 565/51.

Verschiedenes

229 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 28. Februar 1951

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / -	
Aktiva (in 1000 DM)			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	40 405		+ 1 264
Postscheckguthaben	10		— 4
Wechsel und Schecks	4 382		— 15 657
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	—		
b) Länder	35 200	35 200	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	228 509		
b) angekaufte	38 663	267 192	+ 193
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1		
b) Ausgleichsforderungen	59 059		
c) sonstige Sicherheiten	33	59 993	— 5 643
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	39 651		
b) sonstige öffentliche Stellen	50	39 701	+ 16 458
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Sonstige Vermögenswerte		27 326	+ 1 109
		482 709	— 2 280
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Februar 1951			
Reserve-Soll	DM 44 128		
Reserve-Ist	DM 44 128		

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / -	
Passiva			
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	13 749		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	178 661		— 47 766
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	270		— 3 069
c) von öffentlichen Verwaltungen	21 284		— 1 838
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	60 930		— 1 240
e) von sonstigen inländischen Einlegern	78 089		— 18 954
f) von ausländischen Einlegern	1 026		— 4 924
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	— 1 865		— 3 811
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		338 395	— 79 502
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	76 940		
c) sonstige Sicherheiten	—	76 940	+ 76 940
Sonstige Verbindlichkeiten		23 625	+ 282
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:			
319 413 (+ 13 682)			
		482 709	— 2 280

Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	76 940		
c) sonstige Sicherheiten	—	76 940	+ 76 940
Sonstige Verbindlichkeiten		23 625	+ 282
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:			
319 413 (+ 13 682)			
		482 709	— 2 280

Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	76 940		
c) sonstige Sicherheiten	—	76 940	+ 76 940
Sonstige Verbindlichkeiten		23 625	+ 282
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:			
319 413 (+ 13 682)			
		482 709	— 2 280

Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	76 940		
c) sonstige Sicherheiten	—	76 940	+ 76 940
Sonstige Verbindlichkeiten		23 625	+ 282
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:			
319 413 (+ 13 682)			
		482 709	— 2 280

Frankfurt a. M., 1. 3. 1951 Landeszentralbank von Hessen

230

Bekanntmachung

Betr.: Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen.

Auf Grund des § 5 (1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 habe ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß die nachstehend aufgeführten Tarif-

verträge heute für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Tarifvertrag für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister in den Betrieben des Landes Hessen, die Kunststoffe aller Art wie Preßmassen, Spritzgußmassen,

Celluloid, Edelkunsthartz, Kunsthorn usw., ferner Elfenbein, Bein, Horn und ähnliche Stoffe verarbeiten sowie für alle Betriebe, die Füllfederhalter und Drehbleistifte herstellen, soweit sie nicht durch den Mantelvertrag für die Holzverarbeitende Industrie, Sägeindustrie, Holzverarbeitendes Handwerk und verwandte Betriebe im Lande Hessen vom 12. April 1948 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 14. Dezember 1949 im § 1 Abs. b Ziff. 4 und 5 erfaßt sind, abgeschlossen am 11. Oktober 1950 zwischen dem Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Fachabteilung kunststoffverarbeitende Industrie einerseits und der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen andererseits, und der Zusatzvereinbarung zu diesem Tarifvertrag vom 8. Dezember 1950.

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. Januar 1951.

2. Lohn- und Gehaltsabkommen für alle in den Betrieben des Elektro-Handwerks des Landes Hessen beschäftigten invaliden- und angestelltenversicherungs-pflichtigen Arbeitnehmer, abgeschlossen am 27. Oktober 1950

zwischen dem Landesinnungsverband für das Elektro-Handwerk in Hessen, Frankfurt am Main, einerseits, und der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt am Main, andererseits.

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. Februar 1951.

3. Tarifvereinbarung über Gehälter, Löhne und Lehrlingsvergütungen für die in den Betrieben des Einzelhandels des

Landes Hessen beschäftigten Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer sowie Lehrlinge, abgeschlossen am 24. Nov. 1950 zwischen dem Landesverband der Einzelhandelsvereinigungen Hessen e. V. — Sozialpolitischer Ausschuss — einerseits, und a) der Landesgewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Landesbezirk Hessen — Frankfurt am Main, b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — Frankfurt am Main, andererseits.

Von der Allgemeinverbindlichkeit sind alle Betriebe des Einzelhandels ausgenommen, soweit sie unter den Geltungsbereich von Sondertarifen fallen.

Beginn der Allgemeinverbindlichkeit: 1. Dezember 1950.

Die Allgemeinverbindlich - Erklärungen werden erst durch die gemäß § 5 (7) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. 4. 1949 zu erfolgende öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger rechtswirksam.

Wiesbaden, 27. 2. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A Ia 2 — 9216 — 4/5/50 — 1/51 —

231

Verwaltungsanordnung des Hess. Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

Betr.: Entschädigung nach dem Gesetz vom 4. Juli 1949 (GVBl.-S. 87).

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 87) ordne ich im Einver-

nehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Minister der Finanzen über die Art der Entschädigung nach § 5 des Gesetzes folgendes an:

Die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218) wird in Höhe von 10 v. H. durch die Oberste Siedlungsbehörde an den Landabgeber in bar gezahlt. Das gleiche gilt für die Barablösung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden gemäß § 6c des Gesetzes vom 4. Juli 1949 (GVBl. 1949 S. 87).

Spitzenbeträge, die sich aus der Abrundung der restlichen 90 v. H. der Entschädigungssumme auf volle 100 DM ergeben, werden ebenfalls bar gezahlt.

Über die Art der Entschädigungsleistung für diese restlichen 90 v. H. der Entschädigungssumme ergeht eine besondere Anordnung.

Der nicht in bar entrichtete Teil der Entschädigungssumme wird nach Maßgabe der für den Beginn des Zinsenlaufes in dem Kaufvertrag oder in der Enteignungsverfügung enthaltenen Bestimmungen verzinst, und zwar bis zum Erlaß der die Art der Entschädigungsleistung regelnden Anordnung mit 4 v.H. jährlich. Die Zinsen werden halbjährlich, jeweils am 31. März und am 30. September jeden Jahres, vom Hessischen Minister der Finanzen an den Berechtigten gezahlt. Die bis zum 31. Dezember 1950 fällig gewordenen Zinsen werden sofort an den Berechtigten gezahlt.

Wiesbaden, 19. 2. 1951.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L I b/6638 a/50 — LK. 40, 08. 5

Regierungspräsidenten

Darmstadt

232

Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Riedel, Rudolf, Münster, Kr. Gießen, Flü.-A.-Nr. 43 681
2. Hahn, Willi, Bersrod, Kreis Gießen, Flü.-A.-Nr. 169 171
3. Rector, Walter, Altenburg, Kr. Alsfeld, Flü.-A.-Nr. 488 479
4. Awizus, Richard, Gettenau, Kr. Büdingen, Flü.-A.-Nr. 44 298
5. Lehnhart, Heinz, Rodenbach, Kr. Büdingen, Flü.-A.-Nr. 165 639
6. Siebenäuger, Joh., Dauernheim, Kreis Büdingen, Flü.-A.-Nr. 428 339
7. Heinz, Adolf, Wenings, Kr. Büdingen, Flü.-A.-Nr. 430 225
8. Katzer, Ernst, Ortenberg, Kr. Büdingen, Flü.-A.-Nr. 158 168
9. Wolf, Anna, Rohrbach, Kr. Büdingen, Flü.-A.-Nr. 44 851
10. Böckl, Willi, Schotten, Kr. Büdingen, Flü.-A.-Nr. 220 703
11. Kämmerling, Gerda, Bad Salzhausen, Kreis Büdingen, Flü.-A.-Nr. 430 993.

Darmstadt, 28. 2. 1951

Der Regierungspräsident in Darmstadt — I/8 — 58e02 — 1573/51

Wiesbaden

233

Betr.: Baulandumlegung für das Gelände zwischen Frankfurter und Flörsheimer Straße in der Gemarkung Hochheim a. M.

Für das vorbezeichnete Gelände der Gemarkung Hochheim ist das Umlegungs-

verfahren gemäß § 25 ff. des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 eingeleitet.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt für die Dauer von 2 Wochen nach erfolgter Veröffentlichung, beim Katasteramt Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, während der allgemeinen Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren gemäß § 28 des Aufbaugesetzes sind:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter von Umlegungsgrundstücken,
4. im Falle der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, gelten beide Parteien als Beteiligte.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Umlegungsbehörde, dem Kreis Ausschuss, Ffm.-Höchst, Bolongarstraße 101, anzumelden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsverfahren nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden.

Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde

neu errichtet, wiederhergestellt oder verändert werden.

Die Freilegungspflicht wurde auf Grund des förmlich festgestellten Fluchtlinienplans einheitlich auf 25% festgesetzt.

Ffm.-Höchst, 19. 2. 1951

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses als Umlegungsbehörde

234

Betr.: Aufhebung eines öffentlichen Weges

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Gemeindegeweg, Lage des Grundstücks „Vor der Horstert“, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 4901 (Größe 21 qm) zwischen den Grundstücken Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 163, 164, 165 und 166 aufzuheben, da ein öffentliches Interesse an Ihrer Benutzung nicht mehr besteht. Einsprüche gegen die Aufhebung sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Wegebaubehörde anzubringen.

Wirbelau, 27. 2. 1951

Der Bürgermeister — Wegeaufsicht

235

Betr.: Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die nachstehend, vom Landrat Dillenburg aufgeführten Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. des Flü.-A. 425 905, Möhrwald, Hans, geb. 17. 8. 1924, Wohnort Dillenburg, ausgefertigt 25. 10. 1946.

Nr. des Flü.-A. 473 082, Merkel, Anna, geb. 22. 4. 1926, Wohnort Haiger, ausgefertigt 22. 2. 1947

Nr. d. Flü.-A. 185 224, Liebig, Richard, geb. 17. 3. 1907, Wohnort Dillbrecht, ausgefertigt 28. 5. 1947

Nr. des Flü.-A. 472 245, Schleinitzka, Karl,

geb. 3. 11. 1930, Wohnort Roth, ausgefertigt 2. 5. 1947

Nr. des Flü.-A. 10 307, Skena, Karl, geb. 18. 5. 1923, Wohnort Herborn, ausgefertigt 8. 1. 1947

Nr. des Flü.-A. 104 550, Jurock, Anneliese,

geb. 22. 12. 1925, Wohnort Herborn, ausgefertigt 25. 6. 1946

Nr. des Flü.-A. 441 704, Stuckardt, Hanemie, geb. 15. 5. 1922, Wohnort Dillenburg, ausgefertigt 13. 11. 1946.

Dillenburg, 10. 3. 51

Der Landrat des Dillkreises
(Kreisflichtlingsdienst)

Buchbesprechungen

„Handbuch für Kommunalverwaltung und Politik“, Hessische Landesausgabe, herausgegeben von Oberbürgermeister Dr. Kolb, Frankfurt a. M., und Landrat Kurt Moosdorf, Büdingen. Neckar-Verlag Herbert Holtzhauser, GmbH., Schwennigen/Neckar. Lose-Blatt-Sammelwerk, Preis für die Seite der neu erschienenen Lieferung: 5 Pfg. Die bisher erschienenen Lieferungen werden eingeordnet zu einem Sonderpreis abgegeben.

Die Herausgeber des „Handbuch für Kommunalverwaltung und Politik“ bemühen sich mit Erfolg, ein das gesamte Gebiet der Kommunalverwaltung umfassendes Sammelwerk dem Verwaltungspraktiker zu unterbreiten, das sich durch eine übersichtliche Anordnung des Stoffes als Nachschlagewerk für den täglichen Handgebrauch vorzüglich eignet. Das Werk umfaßt folgende Hauptgruppen:

1. Allgemeine Verwaltung, 2. Polizei- und Feuerlöschwesen, 3. Schulwesen, 4. Kultur- und Bildungspflege, 5. Fürsorge-

wesen und Jugendhilfe, 6. Gesundheitswesen, 7. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, 8. Wirtschaftsförderung und wirtschaftsfördernde Einrichtungen, 9. Kommunale Unternehmungen, 10. Finanz- und Steuerverwaltung.

Das Werk enthält nicht nur Gesetzestexte mit Anmerkungen, sondern auch ausführliche Erläuterungen und vor allem Beispiele aus der Praxis des Verwaltungsbeamten. Es werden in den einschlägigen Gruppen neben den eigentlichen verwaltungsrechtlichen Problemen auch Fragen anderer Rechtsgebiete, die in der Verwaltungspraxis auftreten, behandelt. Da das Verwaltungsrecht vorwiegend zur Landesgesetzgebung gehört, erscheint das Werk in mehreren Landesausgaben, wobei in der vorliegenden Landesausgabe Hessen neben der Gesetzgebung des Bundes in erster Linie das Hessische Landesrecht sowie die hierzu ergangenen Durchführungserlasse der Hessischen Ministerien berücksichtigt sind.

Die Betätigung der Herausgeber in der kommunalen Verwaltung bürgt dafür, daß die einzelnen Themen nach den Bedürfnissen der Praxis der Kommunalverwaltung behandelt sind. Darüber hinaus wird das Handbuch jedem Verwaltungsbeamten wertvolle Dienste leisten, der auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung unmittelbar oder in einer staatlichen Aufsichtsbehörde arbeitet. Dies gilt ganz besonders für die nächste Zukunft, die dem Lande Hessen eine Neuordnung des Gemeinderechts bringen wird und eine rasche Einarbeitung in diese Materie erfordert.

Die Vorteile des Lose-Blatt-Systems, das bei Änderungen der Gesetzgebung nur ein Auswechseln der Blätter erfordert, und das Handbuch jederzeit auf dem neuesten Stand zu halten, sind bekannt. Ein alphabetisches Suchverzeichnis ermöglicht es dem Benutzer, das gesuchte Rechtsgebiet jederzeit schnellstens aufzufinden.

Ministerialdirektor Dr. Schuster

Stellenausschreibungen

Bei der Landes-Heilerziehungsanstalt Kalmenhof in Idstein (Ts.) ist zum 1. April 1951 die Stelle des Leiters der Aufnahmeabteilung für Fürsorgezöglinge (Belegung 80 männliche schulentlassene Fürsorgezöglinge) sowie der Anstaltsschule zu besetzen. Bewerber mit Erfahrung in Anstaltspädagogik, auch solche mit abgeschlossener Hilfsschullehrer-Ausbildung, wollen umgehend ihre Bewerbungsunterlagen

(Lebenslauf, Zeugnisabschriften, beglaubigte Abschrift des Spruchkammerentscheids und Lichtbild) unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche an die nachstehende Anschrift richten:

Wiesbaden, 26. 2. 1951

Der Landeshauptmann (Kommunalverwaltung des Reg.-Bezirks Wiesbaden) — Personalabteilung — Wiesbaden, Schützenhofstraße 3.

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

303

Der Müller Paul Möhler, der Landwirt Karl Möhler, beide in Camberg und der Dr. med. Wilhelm Möhler in Obererlenbach, vertreten durch den Rechtsanwalt Schenk in Camberg, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die für die Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden in Abteilung III des Grundbuchs von Camberg, Blatt 302, 303 und 304, sowie Blatt 1618 und 1619, eingetragenen Hypothek von 8000/2790 kg Feingold, mindestens 8000 RM, nebst Zinsen und Bedingungen, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den Freitag, den 18. Mai 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumen Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/51
Camberg/Nassau, 9. 3. 51 Amtsgericht

304

Die Spar- und Leihkasse e. G. m. b. H., Erzhausen, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die für die Spar- und Leihkasse e. G. m. b. H. in Erzhausen auf dem Grundbuchblatte 349 und 378 der Gemeinde Erzhausen als Aufwertungsbeitrag von Eintausendeinhundertlebenunddreißig 77/100 Goldmark eingetragene, zu 4% v. H. verzinsliche Darlehensforderung beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Mai 1951, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumen Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 22/51
Darmstadt, 6. 3. 51 Amtsgericht

305

Der Rechner Heinrich Ulbrich in Hitzkirchen hat für den Spar- und Darlehenskassenverein e. m. u. H. in Helfersdorf das Aufgebot beantragt zur Ausschließung des Eigentümers der für den Müller Heinrich Kaufmann, Johannes Sohn, in Helfersdorf, im Grundbuch von Hetttersroth, Art. 136a, eingetragenen

Grundstücke: Ktbl. J, Parz. 262, Wiese, in der Wüstenwiese, 5,97 Ar; Ktbl. J, Parz. 278, Wiese, in der Wüstenwiese, 12,46 Ar. Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer der Grundstücke wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 2. Mai 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumen Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. F 2/50
Wächtersbach, 6. 3. 51 Amtsgericht

306

Der Arbeiter Johannes Neubert in Birstein, Haus Nr. 154, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung des Eigentümers: a) der für die ledige Marie Appel, Heinrichs Tochter, später verheiratet mit Joh. Wagner in Birstein im Grundbuch von Birstein, Band I, Artikel 18, eingetragenen Grundstücke, Kartenbl. F, Parzelle 142, Acker, beim sitzen Küppel, 10,10 Ar; Kartenbl. F, Parzelle 143, Acker, beim spitzen Küppel, 3,18 Ar; b) der für den Kuhhirten Heinrich Appel, Joh. Sohn und dessen Ehefrau Margarethe, geborene Kuhl, in Birstein u. A., im Grundbuch von Birstein, Band I, Artikel 17, eingetragenen

Grundstücke, Kartenbl. G, Parz. 143, Acker, in der Pfingsweide, 11,69 Ar; Kartenbl. E, Parz. 300, Acker, am Hermannsrain, 8,51 Ar. Der bisherige, bzw. jetzige Eigentümer der Grundstücke, wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Mittwoch, dem 2. Mai 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumen Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. F 14/50
Wächtersbach, 13. 2. 51 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

307

Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Alexander Winter in Philippstal/Werra an dem Vermögen seiner Ehefrau Adele, geb. Ambroszy, ausgeschlossen. GR 144
Bad Hersfeld, 22. 2. 51 Amtsgericht

308
Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Jakob Dippel in Bad Hersfeld an dem Vermögenseiner Ehefrau Marianne, geborene Michalke, ausgeschlossen.
GR 145
Bad Hersfeld, 5. 3. 51 Amtsgericht

309
Eheleute Rolf Robert, Kaufmann in Mittelberg und Martha Robert, geborene Köhler in Bad Nauheim. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 13. Dezember 1950 ausgeschlossen. GR 691
Bad Nauheim, 26. 2. 51 Amtsgericht

310
Händler Josef Friedrich, Kaufmann in Bad Orb und Antonie, geb. Wolf. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1950 ausgeschlossen. GR 88
Bad Orb, 5. 1. 51 Amtsgericht

311
Der Führunternehmer Nikolaus Eberhard und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Rettig, beide wohnhaft in Oppenheim a. d. B., haben durch notariellen Vertrag vom 4. Mai 1950 Gütertrennung vereinbart. GR 476
Bensheim, 10. 11. 50 Amtsgericht

312
Klag, Rudolf und Helene, geborene Sticker inf. Niederselters. Durch Vertrag vom 16. Oktober 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. GR 63
Camberg/Massau, 8. 3. 51 Amtsgericht

313
22. Februar 1951: Die Eheleute Konditor Helmut Fuchs und Inge, geb. Kolb, in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 16. Januar 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 397
Darmstadt, 27. 2. 51 Amtsgericht

314
3. März 1951. Die Eheleute kaufm. Angestellter Erich Waschkuhn und Frieda, geb. Bohnenkamp, in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 24. Mai 1949 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 398
3. März 1951. Die Eheleute Kaufmann Georg Völlhardt und Gisela Irmgard, geb. Jakobi, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. Januar 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 399
3. März 1951. Die Eheleute Kaufmann Walter Keller und Anna, geb. Bossler, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 21. November 1950 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 400
3. März 1951. Die Eheleute Dr. Helmut Koehler und Ilse, geb. Hartmann, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 29. Januar 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 401
3. März 1951. Die Eheleute Simon Walter und Katharina, geb. Friess, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 15. Februar 1951 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut einschließlich des von der Ehefrau noch zu erwerbenden Vermögens ausgeschlossen. GR 402
Darmstadt, 13. 3. 51 Amtsgericht

315
Bibo, Heinrich, Filmvorführer, und Margrit, geb. Müller, Kiedrich. Durch Ehevertrag vom 15. Februar 1951 ist Gütertrennung vereinbart. GR 192
Eltville, 22. 2. 51 Amtsgericht

316
Schiffsbauer Stephan Grzebinski und Ehefrau Paula, geb. Horaczek, Eltville. Durch Ehevertrag vom 9. Dezember

1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.
GR 191
Eltville, 16. 2. 51 Amtsgericht

317
Eheleute Buchhalter Erich Hanfisch und Ehefrau Emmy, geborene Becker, beide Waldkappel, Leipziger Straße 31. Durch gerichtlichen Vertrag vom 13. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 6 GR 208
Eschwege, 2. 3. 51 Amtsgericht

318
Durch notariellen Vertrag vom 23. November 1950 haben die Eheleute Handelsvertreter Wilhelm Frese und Else, geb. Althaus, wohnhaft in Grifte, Gütertrennung vereinbart. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 26
Gudensberg, 20. 2. 51 Amtsgericht

319
Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1951 haben die Eheleute Architekt Erwin Werner und Else, genannt Ilse, geb. Wiegand, gesch. Herpel, aus Niedenstein, vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Vermögen der Ehefrau und an dem von der Ehefrau in der Ehe zu erwerbenden Vermögen ausgeschlossen ist. GR 27
Gudensberg, 1. 3. 51 Amtsgericht (Z)

320
Eheleute Kaufmann Wolf Sigurd Horn und Marianne, geborene Neff, in Kronberg/Ts., Frankfurter Straße 57. Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.
5 GR 248 A
Königstein/Ts., 23. 2. 51 Amtsgericht

321
Eheleute Handelsvertreter Josef Ohlenschlager und Agnes, geborene Alter in Königstein/Ts., Bahnstraße 2a. Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.
5 GR 248
Königstein/Ts., 22. 2. 51 Amtsgericht

322
Eheleute Mechaniker Gustav Beuth und Eva Maria, geb. Friedrich, in Oberreifenberg 1. Ts., Untergasse 7. Durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1951 ist Gütertrennung vereinbart worden. 5 GR 249 A
Königstein/Taunus, 6. 3. 51 Amtsgericht

323
Eheleute kaufm. Angestellter Erich Kullmann und Lucia, geb. Moratzki, in Königstein/Taunus, Rombergweg 12. Durch notariellen Vertrag vom 8. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.
5 GR 249
Königstein/Taunus, 5. 3. 51 Amtsgericht

324
In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden: Eheleute Riedl, Alois Wendelin, Landwirt in Landenhausen, und Ehefrau Maria, geborene Knobloch. Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Juli 1950 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 418
Lauterbach/H., 2. 3. 51 Amtsgericht

325
Ramthun, Werner, Apotheker, und Elisabeth, geb. Kroeschell, Herleshausen. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ist durch Vertrag vom 2. September 1950 ausgeschlossen. GR 84
Sontra, 14. 2. 51 Amtsgericht

326
Eheleute Orthopädie-Schuhmachermeister Heinrich Willi August Henke und Briede Margarete Henke, geborene Fritze, Hess.-Lichtenau. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch Vertrag vom 5. Februar 1951 (Notar Dr. Anton, Urk.-R. 22/51) ausgeschlossen. GR 153
Witzenhausen, 22. 2. 51 Amtsgericht

327
Kaufmann und Landwirt Karl Packer und Karola, geborene Trampedach in Oberlissingen Nr. 112 1/2. Durch notariellen Vertrag vom 28. Februar 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 43
Wolfflagen, 9. 3. 51 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

328
Am 8. März 1951 ist der „Condor-Club“ Bad Schwalbach in das Vereinsregister eingetragen worden. VR 60
Bad Schwalbach, 8. 3. 51 Amtsgericht

329
19. Februar 1951: Verein: Karnevalverein 1950 Pfungstadt e. V., Sitz: Pfungstadt. VR 153.
20. Februar 1951: Verein: Nassovenhaus e. V., Sitz: Darmstadt. VR 154.
Darmstadt, 27. 2. 51 Amtsgericht

330
3. März 1951. Verein: Gesamtverband Industrieller Arbeitgeber für Darmstadt und Südhessen. Sitz: Darmstadt. VR 155
3. März 1951. Verein: Sportgemeinde Wixhausen. Sitz Wixhausen. VR 156
Darmstadt, 13. 3. 51 Amtsgericht

331
Kreisverband der Heimatvertriebenen im Rheingau, Erbach. VR 39
Eltville, 27. 2. 51 Amtsgericht

332
Schulverein Langen, gemeinnütziger Verein zur Förderung des Schulwesens, Langen. 4 VR 96
Langen (Hessen), 22. 2. 51 Amtsgericht

333
Haus- und Grundbesitzer-Verein, Schlichtern, eingetragener Verein. VR 56
Schlichtern, 28. 12. 50 Amtsgericht

Konkurssachen

334
In der Konkursache gegen Herrn Eberhard Lukesch, Kolonialwaren, in Ramschied/Ts. wird das Veräußerungsverbot vom 12. Januar 1951 aufgehoben, nachdem der Konkursantrag rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.
N 1/51
Bad Schwalbach, 12. 3. 51 Amtsgericht

335
Über das Vermögen des Elektromeisters Werner Brand in Darmstadt, Grafenstraße 26, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Elektro-Brand, Inhaber W. Brand in Darmstadt, wird heute, am 6. März 1951, 16 Uhr, Konkurs eröffnet, da Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Martin in Darmstadt, Landwehrstraße 3. Konkursforderungen sind bis zum 2. April 1951 beim Gericht, in doppelter Ausfertigung, anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Ge-

genstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen, Mittwoch, 11. April 1951, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 305. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. April 1951 anzeigen. 3 N 11/51
Darmstadt, 6. 3. 51 Amtsgericht

336
Über das Vermögen der Ehefrau Luise Pesoldt, geb. Fleischauer, in Hanau, Birkenhainer Straße 9, Inhaberin des Elektro-Installationsgeschäftes Pesoldt, Hanau, Wilhelmstraße 21, wird heute, am 14. März 1951, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Happacht in Hanau, Gustav-Adolf-Straße 25, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1951 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 5. Mai 1951, 9 Uhr, Zimmer 10, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 5. Mai 1951, 9 Uhr, Zimmer 10, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. April 1951 Anzeige zu machen.
4 N 3/51
Hanau, 14. 3. 51 Amtsgericht

337
Über das Vermögen der Schwerbeschädigten Produktions- und Absatzgenossenschaft e. G. m. b. H., Hanau, Gelnhausen, Schlichtern i. L., vertreten durch die Liquidatoren Felix Lange in Hanau, Gustav-Hoch-Straße 61, und Heinrich Rinkenberger, Hochstadt, Lindenstraße 15, wird heute, am 6. März 1951, 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Fleischmann in Wiesbaden, Schlichterstraße 3 (Ecke Bahnhofstraße) wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbericht wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Samstag, den 7. April 1951, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 10, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der vom Gericht angestellten Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. 4 VN 1/51
Hanau, 6. 3. 51 Amtsgericht

338
Der Textilkaufmann Erwin Friedland in Herborn, Hauptstraße 52, hat durch einen am 10. März 1951 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Carl Schneider in Herborn, W.-Rathenau-Straße, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 5 VN 1/51
Herborn, 13. 3. 51 Amtsgericht

339
Über das Vermögen des Textilkaufmanns Herbert Preubisch in Herborn, Hauptstraße 111, sowie über dessen Versandhaus Heprehe in Herborn, Hauptstraße 111, wird heute, am 8. März 1951, 17.20 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Diplom-Kauf-

mann Friedrich Würz in Herbord, Walter-Rat nau-Straße Nr. 36, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 2. April 1951 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraussschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf den 5. April 1951, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf denselben Tag, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 16, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. März 1951 Anzeige zu machen. Der Beschluß wird 2 Wochen nach Veröffentlichung rechtskräftig, falls keine Beschwerde hiergegen eingelegt wird. 5 N 2/51
Herborn/Dillkreis, 8. 3. 51 Amtsgericht

340
Über das Vermögen der Ehefrau Hella Stracke, geb. Haika, Inhaberin einer Kolonial- und Textilwarenhandlung, in Korbach, Marktplatz 6, wird heute, am 12. März 1951, 18 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Kaufmann Fritz Dauber in Dalwigkthal, Kreis Waldeck, Konkursforderungen sind bis zum 2. April 1951, (in zweifacher Ausfertigung) beim Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 9. April 1951, 10 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin am 23. April 1951, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 5. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 2. April 1951. N 2/51
Korbach, 12. 3. 51 Amtsgericht

341
Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Arrenberg in Korbach wird, nachdem er in dem Vergleichstermin vom 22. Dezember 1950 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, aufgehoben. N 3/50
Korbach, 7. 3. 51 Amtsgericht

342
Über das Vermögen des Willi Kleemann, Kaufmann in Offenbach am Main, Schumannstraße 33, wird heute, am 9. März 1951, 8.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach am Main, Kaiserstraße 33. Anmeldefrist bis zum 5. April 1951. Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters steht Termin an am 12. April 1951, 9.30 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin steht an am 19. April 1951, Saal 35. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 5. April 1951. 7 N 2/51
Offenbach/Main, 9. 3. 51 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Ab-

gabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckend Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

343
Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Greiffenthal eingetragenen Grundstücke, wie nachstehend aufgeführt, am 31. Mai 1951, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle versteigert werden: a) Greiffenthal Band 3, Blatt 101, Ktbl. 1, Parzelle 769/167, Hofraum, im Dorf, 8,56 Ar, höchstzulässiges Gebot 3800 DM; b) Greiffenthal Band 4, Blatt 184, Ktbl. 1, Parz. 271, Acker, das Feld ober Greiffenthal stoßen auf den kleinen Grund, 7,50 Ar, höchstzulässiges Gebot 150 DM; Ktbl. 1, Parzelle 233, Acker, ober der Kirch, 13,57 Ar, höchstzulässiges Gebot 250 DM. Grundsteuerunterrolle: zu a) 112, zu b) 49. Gebäudesteuerrolle: zu a) 10. Eingetragene Eigentümer am 23. Dezember 1941, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: zu a) Sandformer Friedrich Scheiter und dessen Ehefrau Lina, geborene Klein zu Greiffenthal als Mit Eigentümer je zur ungeteilten Hälfte, zu b) Ehefrau Friedrich Scheiter und Lina, geborene Klein zu Greiffenthal zu 1/4, b) Friedrich Scheiter, Sandformer zu Greiffenthal zu 1/4. Das zulässige Höchstgebot ist vom Landrat des Kreises Wetzlar, Preisstelle, festgesetzt worden. Dagegen kann jeder Beteiligte binnen 2 Wochen, nachdem ihm diese Terminbestimmung zugestellt ist, bei dem Landratsamt Beschwerde einlegen. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Wetzlar erforderlich. K 4/41
Ehringshausen, Kreis Wetzlar, 7. 3. 51 Amtsgericht

344
Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Ginnheim, Band 49, Blatt 1862 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. April 1951, 9.30 Uhr, an der Geschäftsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 123, Neubau, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Ginnheim, Flur 8, Flurstück 19/10, Hofraum, Raabestr., Größe 4,33 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 1950 bzw. 3. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Korbmacher Johann Minas und seine Ehefrau Barbara, geb. Knorst, in Frankfurt/Main, je zu 1/2 eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Entscheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main vom 24. Februar

1951 auf 8400 DM festgesetzt. Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen 14 Tagen nach Zustellung der Terminbestimmung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. 81 K 28/50

Frankfurt/Main, 9. 3. 51 Amtsgericht

345
Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Auseinandersetzung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Hedderheim, Band 1, Blatt 10, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. April 1951, 9.15 Uhr, an der Geschäftsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 123, Neubau, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hedderheim, Flur 7, Flurstück 272/47 usw., a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten; b) Stallgebäude und Abort, Frankfurter Straße 44, Größe 4,84 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: a) Hamburger, Georg, Packer; b) und Ehefrau Susanne, geborene Boch in Hedderheim, Mit Eigentümer kraft ehelicher Erbgemeinschaftsgemeinschaft eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Entscheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main vom 24. Februar 1951 auf 12 000 DM festgesetzt. Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen 14 Tagen nach Zustellung der Terminbestimmung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. 81 K 73/50
Frankfurt/Main, 9. 3. 51 Amtsgericht

346
Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Viernheim Band 8 Blatt Nr. 576 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. Mai 1951, 8.30 Uhr, an der Geschäftsstelle im Amtsgericht, Zimmer Nr. 9, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur XI, Nr. 117 835/1000, Hofreite am Lorsche Weg, Ernst-Ludwig-Straße 7, 8,82 Ar, höchstzulässiges Gebot 25 000 DM; lfd. Nr. 2, Flur XI, Nr. 117 830/1000, Grabgarten, daselbst, 62 qm, höchstzulässiges Gebot 150 DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Preises kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Bekanntmachung Beschwerde bei dem Landrat erheben. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. April 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Lagerist Michael Herbert IV. eingetragen. 8 K 5/50
Lampertheim, 5. 3. 51 Amtsgericht

347
Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 79, Blatt 4173 und Band 42, Blatt 2935 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke: Grundbuch für Lampertheim, Band 79, Blatt 4173, Ord.-Nr. 1, Flur XII/372, Acker, die Ruten, 69,16 Ar, Einheitswert 2400 DM; Grundbuch für Lampertheim, Band 42, Blatt 2935, Ord.-Nr. 1, Flur VII, 191

4/10, Bauplatz, im Guldenweg unten, 3,62 Ar, Einheitswert 8500 DM, am Dienstag, dem 24. April 1951, 8.30 Uhr, an der Geschäftsstelle, Amtsgericht, Zimmer 10, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zwecks Aufhebung der Gemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Willi Laut, Schuhmacher in Lampertheim, zu 1/5, und dessen Ehefrau Katharina, geb. Schlappner, daselbst, zu 1/5 eingetragen. Die wirksame Abgabe von Geboten im Zwangsversteigerungstermin ist von einem vorzulegenden Genehmigungsbescheid des Bauerngerichts abhängig. 8 K 18/50
Lampertheim, 3. 3. 51 Amtsgericht

348
Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Metzgers und Gastwirts Ignaz Hollenbach und dessen Ehefrau Franziska, geb. Beck, in Sannerz, als Gesamtgut im Grundbuch eingetragen waren, sollen Donnerstag, den 26. April 1951, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle, Zimmer 7, versteigert werden. Grundbuch von Sannerz, Band IV, Blatt 106, Gemarkung Sannerz, Ktbl. C, Parzelle 231/115, Gemarkung Sannerz, Ktbl. Parz. 252/115, zu 1) An der Straße nach Brückenau im Dorfe, Haus Nr. 63, bebauter Hofraum, 5,56 Ar, zu 2) Acker, an der Straße nach Brückenau, 6,42 Ar, Einheitswert insgesamt 6200 DM, und zwar die ideelle Hälfte des Ignaz Hollenbach. Als höchstzulässiges Gebot ist bestimmt: Für die ideelle Hälfte des Grundstücks zu 1) 9000 DM, für die ideelle Hälfte des Grundstücks zu 2) 600 DM. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 1950 eingetragen worden. K 6/50
Schlichtern, 15. 2. 51 Amtsgericht

349
Dem Versicherungsberater Alois Olma, geboren am 1. Mai 1907 zu Alzen, Kreis Bleibitz, wohnhaft in Frankfurt am Main, Droyensstraße 10, III, wird auf Grund des Artikels 1, § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 12. Dezember 1935 (RGBI. I, S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Frankfurt/Main erteilt. 371a E. — 1. 450/12
Frankfurt/Main, 7. 3. 51
Der Amtsgerichtspräsident

350
Der frühere Versicherungsangestellte Alois Olma, wohnhaft in Frankfurt/Main, Droyensstraße 16, III, ist von mir als Versicherungsberater (außer für Lebens-, Hagel- und Viehversicherung) mit Geschäftssitz in Frankfurt/Main zugelassen worden. 371a E. — 1. 450/11
Frankfurt/Main, 7. 3. 51
Der Amtsgerichtspräsident

NICHTAMTLICHER TEIL

Birkenstock-Bürobedarf
WIESBADEN
Moritzstraße 36 Telefon 23236

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9810 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500